

Neues aus dem Gemeinnützigkeitsrecht

Ob Verlustausgleich oder Kooperationsverträge – das neue Steuerjahr hat für gemeinnützige Organisationen einige Änderungen mit sich gebracht

Neues Jahr, neue Steuerregeln. Im Anwendungserlass zur Abgabenordnung (AEAO) hat das Bundesfinanzministerium am 26. Januar einige Änderungen und Anpassungen vorgenommen, die gemeinnützige Vereine betreffen. WLSB-Steuerexpertin Ursula Augsten hat die wichtigsten Punkte zusammengestellt.

1. Erfüllung von Pflichtaufgaben

Die Finanzverwaltung hat sich zur Anwendung eines Bundesfinanzhof-Urteils vom 27. November 2013 (I R 17/12) entschlossen. Damit ist es künftig zulässig, dass juristische Personen des öffentlichen Rechts, zum Beispiel eine Kommune oder ein Landkreis, gemeinnützige Tochterkapitalgesellschaften gründen, die Pflichtaufgaben erfüllen. Voraussetzung hierfür ist, dass die gemeinnützige GmbH von der Körperschaft, der die Pflichtaufgabe zuzurechnen ist, ein Entgelt erhält, das die Kosten ausgleicht und einen marktüblichen Gewinnaufschlag beinhaltet. Bei steuerbegünstigten Einrichtungen allerdings wird aufgrund deren fehlender Gewinnorientierung die Erhebung eines Gewinnaufschlages in der Regel als nicht marktüblich angesehen, sodass die Finanzverwaltung einen Verzicht auf den Zuschlag zulässt.

2. Verlustausgleich in der Vermögensverwaltung

Wie schon bisher, geht man davon aus, dass Verluste auch nicht in der Vermögensverwaltung entstehen dürfen. Die Finanzverwaltung regelt im AEAO nunmehr neu, dass die Nummern 4 bis 8 des AEAO (gemeinnützigkeitsunschädlicher Ausgleich von Verlusten) auch für die Vermögensverwaltung gelten.

3. Hilfspersonen und Kooperationen

Gemeinnützige Vereine, also auch Sportvereine, erfüllen ihre Tätigkeit in der Regel dadurch, dass sie selbst gemeinnützige Zwecke (zum Beispiel Sportlehrgänge)

erfüllen. Allerdings liegt unmittelbares gemeinnütziges Handeln auch dann vor, wenn sich der Verein einer so genannten Hilfsperson bedient (§ 57 Abs. 1 Satz 2 AO). Die Tätigkeit der Hilfsperson muss dabei nach den Weisungen des ausführenden Vereins erfolgen.

Oftmals ist so eine Hilfsperson auch eine andere steuerbegünstigte Körperschaft. Hier galt schon bisher: Die Steuerbegünstigung der Hilfsperson ist auch gegeben, wenn sie mit ihrer Hilfspersonentätigkeit zugleich ihre eigenen steuerbegünstig-

ten Satzungszwecke unterstützt. Bislang war aber ungeklärt, ob solche Hilfspersonenlösungen auch möglich sind, wenn Kooperationen zwischen Vereinen entstehen. Hier hat die Finanzverwaltung nun für Klarheit gesorgt, in dem sie die Regelungen in der AEAO um die folgende Passage ergänzt hat:

„Die Steuerbegünstigung einer Hilfsperson ist nicht ausgeschlossen, wenn die Körperschaft mit ihrer Hilfspersonentätigkeit nicht nur die steuerbegünstigte Tätigkeit einer anderen Körperschaft unterstützt, son-



Auch Anfang 2016 hat die Finanzverwaltung neue Regelungen im Steuerrecht erlassen.
Foto: pejo / 123rf.com

„den zugleich eigene steuerbegünstigte Satzungszwecke verfolgt und ihren Beitrag im Außenverhältnis selbständig und eigenverantwortlich erbringt.“

4. Mittel unschädlich weiterleiten

Gemeinnützige Körperschaften mit überwiegender eigener Zweckerfüllung – wie auch Sportvereine oder Verbände – können ihre Mittel auch teilweise einer anderen steuerbegünstigten Körperschaft zur Erfüllung steuerbegünstigter Zwecke weiterleiten. Der AEAO Nr. 2 zu § 58 Nr. 2 AO stellt nunmehr klar, dass diese Mittel aber grundsätzlich nicht den Gesamthaushalt einer juristischen Person des öffentlichen Rechts zugutekommen dürfen, wenn diese neben den steuerbegünstigten Zwecken auch andere verfolgt (zum Beispiel eine Kommune). Dies soll jedoch

nicht gelten, wenn die empfangenen Mittel nachweislich für steuerbegünstigte Zwecke verwendet werden.

5. Gemischte Aufwendungen und Betriebsausgaben

Der Bundesfinanzhof hat am 15. Januar 2015 (I R 48/13) in einem Urteil zu einem Sportverein (Golfverein) festgestellt, dass bei gemischt veranlassten Aufwendungen ein anteiliger Betriebsausgabenabzug zugelassen wird. Damit ist der BFH von den Grundsätzen eines Urteils von 1991 abgewichen, dass sich mit dem steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs „green fees“ (Platzgebühren) von steuerbegünstigten Golfvereinen befasste. Der AEAO greift das BFH-Urteil vom Januar 2015 auf und hält fest: Trotz primärer Veranlassung durch den ideellen Bereich des Golfvereins ist ein anteiliger Betriebsausgabenabzug der Aufwendungen (zum Beispiel für Golfplatz und Personalkosten) zulässig. Eine Handhabung der Grundsätze für andere Sportvereine führt der AEAO jedoch nicht aus, sondern geht nachfolgend wie bisher auf die gemeinnützigen Musikvereine ein, wo er als Aufteilungsmaßstab die Zahl der Stunden einschließlich der Proben, die auf die jeweiligen Bereiche entfallen, in Betracht zieht.

6. Spendensammlung und wirtschaftliche Betätigung

Im AEAO zu § 64 AO wird ausdrücklich eine Nummer 11 eingefügt, die sich mit der Sammlung und Verwertung von Zahngold durch eine steuerbegünstigte Körperschaft beschäftigt. Soweit die steuerbegünstigte Körperschaft dies im eigenen Namen und auf eigene Rechnung tut, entsteht ein steuerpflichtiger wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb. Erklärt der Spender des Zahngolds jedoch, dass dieses von der steuerbegünstigten Körperschaft in seinem Namen und für seine Rechnung verwendet werden soll und der Verwertungserlös der steuerbegünstigten Körperschaft zufließen soll, liegt kein steuerpflichtiger wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb vor. Das Mitwirken der steuerbegünstigten Körperschaft muss sich dann darauf beschränken, dass Zahngold als Vertreter des Spenders bei der Scheideanstalt einzureichen. Möchte ein Spender allerdings anonym bleiben, liegt weiterhin ein steuerpflichtiger wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb, da dann keine ausdrückliche und zuordenbare Willensbekundung des Spenders vorliegt.

Informationen zu Rechtsfragen

Bei allgemeinen Steuerrechtsfragen, die Sportvereine betreffen, können Sie sich an das VereinsServiceBüro des WLSB wenden. Spezielle Fragen, die über eine schriftliche Erstberatung hinausgehen, sind allerdings kostenpflichtig.



Ursula Augsten,
Steuerexpertin
des WLSB

7. Was förderungswürdiger Sport ist – und was nicht

In einem Urteil vom 17. Oktober 2013 (EFG 2014 S. 84) hat das Finanzgericht Köln entschieden, dass Turnier-Bridge kein Sport ist, da der gemeinnützigkeitsrechtliche Begriff des Sports i.S.d. § 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 21 AO keine Denksportarten umfasse; die Ausnahme des Schachs als Sport sei ausdrücklich im Gesetz geregelt. Ebenso sah das Finanzgericht im Turnier-Bridge keine Freizeitbeschäftigung i.S.d. § 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 23 AO als gegeben an. Gegen dieses Urteil ist Revision beim Bundesfinanzhof unter Az.: I R 8/14 eingelegt. Das Besondere an diesem Urteil: Erstmals hat sich ein Finanzgericht mit der so genannten Öffnungsklausel des § 52 Abs. 2 und 3 AO befasst, nach der Betätigungen, die zwar nicht im Gemeinnützigkeitskatalog aufgeführt sind, aber dennoch die Allgemeinheit auf materiellem, geistlichem oder sittlichem Gebiet entsprechend selbstlos fördern, für gemeinnützig erklärt werden können.

Ebenso wenig wie Turnier-Bridge erfüllt auch Turnier-Paintball nicht die Voraussetzungen des Sportbegriffs – zumindest aus steuerlicher Sicht. Das hatte das Finanzgericht Rheinland-Pfalz am 19. Februar 2014 (DStRE 2015 S. 230) entschieden. Dem entsprechend können Gotcha-Vereine nicht als gemeinnützig anerkannt werden.

8. Sonstige Änderungen im AEAO

Die übrigen Änderungen und Ergänzungen im AEAO betreffen hauptsächlich den Bereich des Wohlfahrtswesens und der mildtätigen Zweckverfolgung oder stellen lediglich redaktionelle Klarstellungen dar. ■

Ursula Augsten

